

759. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 25. Februar 1942 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. November 1941 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien der Aspstraße zwischen Ebnet- und Alter Rümlangstraße und der Ebnetstraße zwischen Asp- und Glattalstraße längs der Gemeindegrenze Rümlang, in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Januar 1942 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Für die im Gemeindebann Rümlang längs der Stadtgrenze Zürich verlaufende Asp- und Ebnetstraße setzte der Gemeinderat Rümlang Bau- und Niveaulinien bereits mit Beschluß vom 22. April 1939 fest. Diese konnten damals vom Regierungsrat noch nicht genehmigt werden, da die östliche Baulinie der Aspstraße zwischen der Ebnetstraße und der Alten Rümlangstraße und die südliche Baulinie der Ebnetstraße auf stadtzürcherischem Gebiet vom Gemeinderat Zürich festzusetzen sind. In der Folge übermittelte der Gemeinderat die Vorlage dem Stadtrat Zürich mit dem Ersuchen, die Stadt möchte ihrerseits einen entsprechenden Festsetzungsbeschluß fassen. Der Gemeinderat Zürich stimmte der Vorlage des Gemeinderates Rümlang über die Festsetzung eines Baulinienabstandes von 20 m für die Aspstraße und von 19 m für die Ebnetstraße zu. Diese Baulinienabstände tragen der Verkehrsbedeutung der beiden Straßen hinreichend Rechnung. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Asp- und Ebnetstraße steht für das Gebiet der Stadt Zürich nichts im Wege.

Der Gemeinderat Rümlang ist einzuladen, den Beschluß über Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der vorerwähnten Straßen auf dem Gebiet seiner Gemeinde zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 19. November 1941 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Asp- und der Ebnetstraße, in Zürich 11, längs der Gemeindegrenze Rümlang wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, den Beschluß über Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Asp- und der Ebnetstraße zur Genehmigung einzureichen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, den Gemeinderat Rümlang und an die Baudirektion.